

GEMEINSAMER BERICHT

gemäß § 293a AktG

**des Vorstands der XING AG, Hamburg und
der Geschäftsführung der XING News GmbH, Hamburg**

zum

Gewinnabführungsvertrag vom 30. März 2017

zwischen der

XING AG, Hamburg

und der

XING News GmbH, Hamburg

Die XING AG als Organträger und die XING News GmbH als Organgesellschaft haben am 30. März 2017 einen Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden der Vertrag) abgeschlossen.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der XING AG am 16. Mai 2017 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der XING News GmbH hat dem Vertrag bereits mit Datum vom 3. April 2017 zugestimmt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der XING AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der XING AG und die Geschäftsführung der XING News GmbH gemeinsam gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht über den Vertrag.

1. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES VERTRAGES

Die XING News GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 142644, wurde am 14. Juli 2016 gegründet und am 17. August 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Die XING AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der XING News GmbH. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft, das am 31. Dezember 2016 endete, war ein Rumpfgeschäftsjahr.

Unternehmensgegenstand der XING News GmbH ist die Erstellung und Verbreitung von eigenen und fremden Business-Nachrichten und ähnlichen Inhalten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Bereich.

Aufgrund des Vertrages werden die bei der XING News GmbH entstehenden Gewinne und Verluste von der XING AG handelsrechtlich übernommen. Steuerlich werden Gewinne und Verluste der XING News GmbH der XING AG zugerechnet und eine ertragsteuerliche (körperschaft- und gewerbsteuerliche) Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG begründet. Damit bietet sich für die XING AG die Möglichkeit, die Ergebnisse der XING News GmbH in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen.

Um bereits für das laufende Geschäftsjahr 2017 eine steuerliche Organschaft mit der XING News GmbH herbeizuführen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2017 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung der XING AG und der (bereits vorliegenden) Zustimmung der Gesellschafterversammlung der XING News GmbH auch voraus, dass der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister der XING News GmbH eingetragen wird. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2017 in das Handelsregister der XING News GmbH eingetragen werden sollte, findet der Vertrag, soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, erstmals Anwendung auf das Wirtschaftsjahr der XING News GmbH, welches im Zeitpunkt der Eintragung läuft.

Für die XING News GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die XING AG sämtliche ggf. entstehenden Verluste auszugleichen hat.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen.

2. ERLÄUTERUNG DES VERTRAGS

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2017 (bzw., falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2017 in das Handelsregister des Sitzes der XING News GmbH eingetragen werden sollte, beginnend mit dem dann laufenden Geschäftsjahr der XING News GmbH, in welchem der Vertrag im Handelsregister des Sitzes der XING News GmbH eingetragen wird) ist die XING News GmbH verpflichtet, ihren ganzen nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter sinngemäßer Beachtung aller Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die XING AG abzuführen.
- Die XING News GmbH kann mit Zustimmung der XING AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind – soweit gesetzlich zulässig – auf Verlangen der XING AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
- Die XING AG hat die Verluste der XING News GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.
- Die Forderungen, die sich aus dem Gewinnabführungsvertrag ergeben, entstehen zum Stichtag des Jahresabschlusses der XING News GmbH und sind zu diesem Zeitpunkt fällig. Sie sind ab diesem Zeitpunkt mit 2 % p.a. zu verzinsen.
- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der XING News GmbH schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre nach Beginn des Wirtschaftsjahres der XING News GmbH abläuft, für das die steuerlichen Wirkungen erstmals eintreten.
- Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der XING News GmbH durch die XING AG und die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der XING News GmbH oder der XING AG oder ein anderer in den jeweils geltenden Körperschaftsteuerrichtlinien (derzeit: Abschnitt 14.5 Abs. 6 KStR) als wichtiger Grund anerkannter Umstand eintritt. Ferner wird im Vertrag lediglich klarstellend festgehalten, dass Abschnitt 14.5 Abs. 6 S. 3 und 4 KStR (oder die entsprechenden Nachfolgeregelungen) unberührt bleiben. Abschnitt 14.5 Abs. 6 S. 3 und 4 KStR regeln, dass ein wichtiger Grund für steuerliche Zwecke nicht anzunehmen ist, wenn bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststand, dass der Vertrag vor Ablauf der ersten fünf Jahre beendet werden wird. Liegt bei der Beendigung des Vertrags vor dem Ablauf von fünf Jahren kein wichtiger Grund vor, ist der Gewinnabführungsvertrag von Anfang an als steuerrechtlich unwirksam anzusehen.

Der Vertrag bedarf neben der bereits erfolgten Zustimmung der Gesellschafterversammlung der XING News GmbH der Zustimmung der Hauptversammlung der XING AG. Der Vertrag wird wirksam mit Eintragung im Handelsregister der XING News GmbH. Die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verlustausgleichspflicht gelten erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der XING News GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird.

Da die XING AG die alleinige Gesellschafterin der XING News GmbH ist, sind Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter im Vertrag nicht erforderlich. Deshalb konnte auch eine Bewertung der XING News GmbH sowie eine Prüfung des Unternehmensvertrages entsprechend § 293b AktG unterbleiben.

3. UNTERLAGEN

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung bis zum Beginn der Hauptversammlung sind folgende Unterlagen zur Einsicht im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investorrelations/hauptversammlung/hv-2017> zugänglich:

- Der Gewinnabführungsvertrag der XING AG mit der XING News GmbH vom 30. März 2017;
- Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der XING AG für die letzten drei Geschäftsjahre sowie die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 der XING News GmbH;
- Der gemeinsame Bericht des Vorstandes der XING AG und der Geschäftsführung der XING News GmbH nach § 293a AktG.

Die Unterlagen werden außerdem in der Hauptversammlung der XING AG am 16. Mai 2017 zur Einsichtnahme ausliegen.

Hamburg, im April 2017

XING AG

XING News GmbH

Der Vorstand

Die Geschäftsführung